

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/229 vom 15. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_229

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/229 du 15 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/229 del 15 agosto 2012

Regeste

Art. 28a Abs. 3 IVG. Bei einer Bäuerin, die unentgeltlich im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemannes mitarbeitet, ist der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode zu ermitteln. Dabei ist vorliegend im Erwerbsteil (bzw. unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten) auf einen erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich abzustellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. August 2012, IV 2010/229)

Erwägungen

E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 5 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung (ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Bei erwerbstätigen Versicherten wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (aArt. 28 Abs. 2 IVG [heute: Art. 28a Abs. 1 IVG] i.V.m. Art. 16 ATSG). 1.2 Gemäss aArt. 28 Abs. 2 ter IVG (heute: Art. 28a Abs. 3 IVG) wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, die Invalidität für diesen Teil nach Art. 16 ATSG (Einkommensvergleich) festgelegt (vgl. auch Art. 27 bis IVV in der ab 1. Januar 2001 bzw. ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung). Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2 bis festgelegt (Tätigkeitsvergleich). Entscheidend für die Wahl der Methode der Invaliditätsbemessung ist nach der Rechtsprechung, wie sich die versicherte Person im hypothetischen Gesundheitsfall - bei ansonsten gleichen Verhältnissen - verhalten würde (BGE 133 V 486 E. 6.3; BGE 125 V 150 E. 2c; vgl. auch Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl., S. 49).

E. 2

Der Rechtsvertreter macht zunächst geltend, die Beschwerdeführerin würde im hypothetischen Gesundheitsfall einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Es sei unwahrscheinlich, dass eine versicherte Person mit vier erwachsenen Kindern zeitlebens im Betrieb des Ehemannes mitarbeite, der offensichtlich und auf Dauer mit Verlusten arbeite. Zwar sei die Beschwerdeführerin auch in der Zeit von Juni 1999 bis zum 4. Dezember 2005, in der sie gemäss Bericht der Klinik C.____ angeblich keine Arbeitsunfähigkeit nachweisen könne, keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Dies liege jedoch daran, dass die Beschwerdeführerin bereits zu diesem Zeitpunkt gesundheitlich sehr stark angeschlagen gewesen sei. Dem ist jedoch mit der Beschwerdegegnerin entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführerin gemäss IK-Auszug seit 1975 - kurz nach ihrer Heirat im November 1974 - keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen war (act. G 12.1/54, 49.2). Ob allenfalls bereits damals gesundheitliche Faktoren eine Rolle spielten, lässt sich wohl nicht mehr rekonstruieren (vgl. Angaben von Dr. B.____, wonach die Beschwerdeführerin seit Jugendzeit unter rezidivierenden depressiven Störungen gelitten habe [F33.0; act. G 12.1/45.2]). Jedenfalls erscheinen aber auch andere Faktoren wie Familiengründung und Kinderbetreuung als ebenso wahrscheinliche Ursachen für das Unterlassen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, so dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, die Beschwerdeführerin hätte im Gesundheitsfall nach 1975 eine solche ausgeübt. Im Weiteren kann auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin hätte im Gesundheitsfall nach 1995, als das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht hatte, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Zu dieser Zeit baute ihr Ehemann den Biolandwirtschaftsbetrieb aus. Wie auch die Beschwerdeführerin selber ausführt, ist es in bäuerlichen Betrieben üblich und notorisch, dass sie ihn dabei unterstützte (vgl. Beschwerdeergänzung [act. G 8] S. 7). Möglicherweise hat sie sogar bis zu einem gewissen Umfang die gesundheitlich bedingte Reduktion der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes kompensiert. Zudem kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, die Biolandwirtschaft habe auf Dauer keinen Ertrag geliefert, zumal nicht anzunehmen ist, das Ehepaar habe ab 1992 allein von der halben bzw. (ab 2004, als der Hof verkauft wurde und offenbar der Härtefall entfiel) Viertelsrente des Ehemannes leben können. Schon allein aus wirtschaftlicher Notwendigkeit musste das Ehepaar noch eine weitere Einnahmequelle erschliessen (vgl. auch Angaben des Hausarztes Dr. D.____ vom 15. September 1997, wonach die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann von einem Biolandwirtschaftsbetrieb lebten [act. G 12.1/8.1]). Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Buchhaltung des Betriebes zwar regelmässig Verluste ausweist, während der Betriebsertrag (Bedachungen, Landwirtschaft, Subventionen, Naturalbezüge, Dienstleistungen/Amway) in den Jahren 1997 bis 2008 normalerweise zwischen rund Fr. 100'000.-- und rund Fr. 150'000.-- lag (Ausnahme 2005: rund Fr. 70'000.--). Indessen erscheinen vor allem die Aufwendungen für Unterhalt und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen und festen Einrichtungen, der Verwaltungs- und Informatikaufwand, der Werbeaufwand sowie die Abschreibungen als hoch (Kontogruppe 6 [sonstiger Betriebsaufwand]). Auch fällt auf, dass die Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten für die Wohnung bis 2003 als Geschäftsaufwand abgezogen wurden, während im Gegenzug nur ein relativ kleiner Privatanteil (Eigenmietwert) aufgerechnet wurde (Kontogruppe 7 [betriebliche Nebenerfolge]; act. G 8.1/1 ff.). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin kann sodann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin habe die Tätigkeit im

bäuerlichen Betrieb des Ehemannes (wie auch dieser selbst) im Jahr 2004 aufgegeben. Auf Grund der Aktenlage ist vielmehr anzunehmen, dass die Eheleute den Betrieb - trotz formeller Übergabe an den Sohn - zumindest teilweise weiterführten. Ausser dem Verkauf der Liegenschaft samt dem Viehbestand an den Sohn, sind jedenfalls aus der Buchhaltung keine konkreten Veränderungen nach der "Hofübergabe" ersichtlich. So wurde mit Ausnahme der Lidlohnrückstellungen für die Jahre 2001, 2002 und 2004 von je Fr. 15'000.-- durchgehend nur ein geringer Personalaufwand verbucht. Der Anteil "Biobetrieb" wurde bis 2002 - wenn auch mit relativ starken Schwankungen - mit rund Fr. 40'000.-- ausgewiesen, um dann ab 2003 auf rund Fr. 55'000.-- bis Fr. 80'000.-- anzusteigen. Ab 2004 fiel der Viehverkauf weg, der offenbar vom Sohn übernommen wurde. Ebenso fielen ab 2004 die Viehalterbeiträge (und übrigen Subventionen) weg. Andererseits figurieren ab 2005 Folientunnel im anfänglichen Wert von Fr. 39'000.-- im Anlagevermögen, in denen zweifellos etwas angebaut wird. Ob und inwieweit darüber hinaus ein Produktehandel betrieben wird, bleibt unklar. Jedenfalls weist das entsprechende Konto (4260 "Zukauf von übrigen Wiederverkaufsartikeln") einen sprunghaften Anstieg aus. Wurden bis 2003 jeweils Wiederverkaufsartikel im Umfang von rund Fr. 5'000.-- bis Fr. 23'000.-- eingekauft, stieg der entsprechende Wert ab 2004 auf rund Fr. 25'000.-- bis Fr. 55'000.-- (act. G 8.1/1 ff.). Eine eigentliche Betriebsaufgabe ist auf Grund der Buchhaltung somit nicht belegt. Vielmehr kann daraus geschlossen werden, dass der Betrieb im Wesentlichen ohne Viehwirtschaft weitergeführt wurde. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann bewerben ihre Bioprodukte zudem weiterhin im Internet (auf diversen Landwirtschaftsseiten). Gleiches ergibt sich aus einem Artikel einer Zeitung. Demnach biete der von der Beschwerdeführerin geführte Bioladen "eigentlich alles an, was im Alltag wichtig ist", von Fleisch, Käse, Gemüse bis Sirup, Öl und Salben. Bei der Haushaltabklärung im November 2009 gab die Beschwerdeführerin sodann an, sie würde noch auf den Markt mitfahren, wenn es gesundheitlich gehe und helfe an guten Tagen bei den Tomaten im Treibhaus mit (act. G 12.1/25.2 und 25.5).

2.2 Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor im Biobetrieb ihres Ehemannes mithilft, wenn auch wohl vor allem im Verkauf (was auch ihrem erlernten Beruf entspricht). Auch wenn der Betrieb vielleicht neu strukturiert und der Sohn vermehrt einbezogen wurde, ist die Beschwerdeführerin weiterhin als mitarbeitende Ehegattin anzusehen. Nachdem die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Haushaltsabklärung einen Leistungsanspruch verneint hat, hat sie bisher weder die Aufteilung in den Haushalts- und den Erwerbsteil (bzw. unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten) noch die Einschränkung in letzterem beurteilt. Dies ist nachzuholen. Die Beschwerdegegnerin wird demzufolge die Umstände der Hofübergabe sowie den Umfang der Fortführung des Betriebs und die Mitarbeit der Beschwerdeführerin mittels Abklärung an Ort und Stelle durch eine in der Landwirtschaft sachverständige Abklärungsperson zu ermitteln haben. Ebenso wird sie die Einschränkung der Beschwerdeführerin in den einzelnen bäuerlichen Tätigkeiten medizinisch abzuklären und daraus die Erwerbseinbusse zu bestimmen haben (erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich). Schliesslich wird die Beschwerdegegnerin zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführerin allenfalls eine adaptiertere Tätigkeit als jene auf dem Biohof zumutbar wäre. So geht etwa Dr. B. ___ bereits in ihrem Bericht vom 3. August 1999 davon aus, die hohe Arbeitsunfähigkeit hänge mit der Art der Beschäftigung der Beschwerdeführerin zusammen; eine Umschulung mit einem Wechsel der Beschäftigung würde eindeutig zu einer grösseren beruflichen Belastbarkeit führen (act. G 8.1/16).

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Angelegenheit ist sodann unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung zwecks Vornahme weiterer Abklärungen im Sinn der Erwägungen und anschliessender neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Nachdem die Beschwerdegegnerin vollständig unterliegt, hat sie die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 3.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 29. April 2010 aufgehoben. Die Sache wird zur ergänzenden Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.